



Vertrag über die Erbringung von Wartungsleistungen

zwischen

der Prophete In Moving GmbH, Lindenstraße 50, 33378 Rheda-Wiedenbrück
(im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt)

und

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

(im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt)

§ 1 Gegenstand des Wartungsvertrages

Gegenstand des Wartungsvertrages ist die Wartungs- und Inspektionsleistung an dem E-Bike des Herstellers Prophete In Moving GmbH mit der Seriennummer:

Der Auftragnehmer führt nach Wahl des Auftraggebers folgende Inspektions- und Wartungsarbeiten - soweit nicht anders aufgeführt - einmalig innerhalb des ersten Vertragsjahres und einmalig innerhalb des zweiten Vertragsjahres durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1. Wartung Silber:

- | | | |
|--|---------------------|------------------------------------|
| ▪ Rahmen prüfen | ▪ Gabel prüfen | ▪ Federung prüfen |
| ▪ Lenker prüfen | ▪ Vorbau prüfen | ▪ Steuersatz prüfen |
| ▪ Griffe prüfen | ▪ Glocke prüfen | ▪ Sattel prüfen |
| ▪ Sattelstütze prüfen | ▪ Laufräder prüfen | ▪ LR-Lager prüfen |
| ▪ MR: Befestigung prüfen | ▪ Naben prüfen | ▪ Speichenspannung prüfen |
| ▪ Felgen prüfen | ▪ Reifen prüfen | ▪ Luftdruck prüfen |
| ▪ Tretlager prüfen | ▪ Kurbel prüfen | ▪ Pedale prüfen |
| ▪ Kettenblatt prüfen | ▪ Schaltung prüfen | ▪ Kettenritzel prüfen |
| ▪ Schalthebel prüfen | ▪ Bremse prüfen | ▪ Bremsbeläge prüfen |
| ▪ Bowdenzüge prüfen | ▪ Hydraulik prüfen | ▪ Vorderlicht prüfen |
| ▪ Rücklicht prüfen | ▪ Dynamo prüfen | ▪ Reflektor prüfen |
| ▪ Schutzblech prüfen | ▪ Anbauteile prüfen | ▪ Gepäckträger prüfen |
| ▪ Fahrradständer prüfen | ▪ Probefahrt | ▪ Bewegliche Komponenten schmieren |
| ▪ soweit notwendig: Einstellungen an Federgabel, Sattel, Tretlager, Kurbelarm, Naben, Elektronik, Bremsen, Schaltung und Softwareupdates | | |

2. Wartung Gold: wie Wartung „Silber“ - zusätzlich:

- | | | |
|--|--|---|
| ▪ Einmaliger Austausch Zahnkranz
inkl. der dafür erforderlichen Ersatzteile | ▪ Austausch Kette
inkl. der dafür erforderlichen Ersatzteile, einmal pro Vertragsjahr | ▪ Einmaliger Austausch Bereifung
inkl. der dafür erforderlichen Ersatzteile |
| ▪ Austausch Bremsbeläge
inkl. der dafür erforderlichen Ersatzteile, einmal pro Vertragsjahr | ▪ 10 % Gutschein auf Ersatzteile des gewarteten Modells aus dem Prophete Ersatzteilshop, einmal pro Vertragsjahr | ▪ 10 % Gutschein für Fahrradzubehör aus dem Prophete Online-Shop, einmal pro Vertragsjahr |

3. Wartung Platin: wie Wartung „Gold“ - zusätzlich:

- | | | |
|---|--|---|
| ▪ eine zusätzliche Wartung im ersten Vertragsjahr | ▪ Bremsen entlüften (Mineralölbremsen) einmal pro Vertragsjahr | ▪ einmaliger Austausch der Bremsschreiben inkl. der dafür erforderlichen Ersatzteile |
| ▪ einmaliger Austausch des Kettenblattes inkl. der dafür erforderlichen Ersatzteile | ▪ 20 % Gutschein auf Ersatzteile des gewarteten Modells aus dem Prophete Ersatzteilshop, einmal pro Vertragsjahr | ▪ 20 % Gutschein für Fahrradzubehör aus dem Prophete Online-Shop, einmal pro Vertragsjahr |
| | | ▪ Pflegepaket für zu Hause |

Die vom Auftragnehmer übernommenen Inspektions- und Wartungsleistungen dienen dazu, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des E-Bikes zu erwartenden Abnutzungserscheinungen zu beobachten und frühzeitig zu erkennen, so dass idealerweise vor Eintreten eines verschleißbedingten Funktionsausfalles oder einer Gefährdung der Betriebssicherheit eine Instandsetzung stattfinden kann. Demgegenüber sind

Instandsetzungsarbeiten solche physische Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die einwandfreie Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen.

Instandsetzungsarbeiten sind - soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass diese von dem Auftragnehmer ausgeführt werden - **nicht** Gegenstand dieses Vertrages und somit nicht von dem Auftragnehmer geschuldet. Über die Erbringung von Instandsetzungsarbeiten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer ggf. einen gesonderten Auftrag erteilen.

Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Der Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber gegenüber jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

§ 2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwei Vertragsjahren (24 Monaten) geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Ort der Wartung

Die Wartung des Vertragsgegenstandes erfolgt nach Wahl des Auftraggebers (zutreffendes bitte ankreuzen)

in der Werkstatt des Auftragnehmers, Lindenstraße 50
in 33378 Rheda-Wiedenbrück (Werkstattvertrag)

oder

an einer witterungsgeschützten Stelle am Wohnort des Auftraggebers, soweit dieser im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ausgenommen hiervon sind die zur BRD gehörenden Inseln (Homeservicevertrag).

§ 4 Daten und Fristen für die Wartung; Verzug

Die Wartung in der Nebensaison (01.11. bis 31.03.) erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beauftragung durch den Auftraggeber, in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) innerhalb von acht Wochen nach Beauftragung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird die Wartung mit einer Vorankündigung von sieben Kalendertagen vornehmen.

Wird ein vom Auftragnehmer festgelegter Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer alleine und unmittelbar zu vertreten hat, überschritten, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst schriftlich aufzufordern, die geschuldete Leistung zu erbringen und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die mindestens sieben Werktage beträgt, zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Auftragnehmer in Verzug.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzschießungen, behördliche oder hoheitliche Eingriffe, o.ä. Ereignisse) verursacht wurden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Erschweren oder verunmöglichen solche Ereignisse die Erbringung der Wartung erheblich, und ist die Behinderung nicht nur vorübergehend, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Wartungsvertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängert sich die für die Erbringung der Wartung vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten (§5 dieses Vertrages) ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine oder -fristen ihre Verbindlichkeit für den Auftragnehmer; insbesondere gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug. Nach der ersten erfolglosen schriftlichen Mahnung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich aller Mehraufwendungen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer durch eine zweite Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist nach, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu fordern.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Vertragsgegenstand ist dem Auftragnehmer in gereinigtem Zustand zum Zwecke der Wartung zur Verfügung zu stellen. Weiter hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorab sämtliche am Vertragsgegenstand durchgeführten Arbeiten - soweit diese nicht durch den Auftragnehmer durchgeführt wurden - mitzuteilen. Gleiches gilt für vom Auftraggeber festgestellte Mängel, Funktionsstörungen oder sonstige Zustandsveränderungen des Vertragsgegenstandes.

Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Durchführung der Wartung einen vorhandenen Defekt nicht mit und führt dieses dazu, dass die Wartung nicht vollumfänglich innerhalb des Termins durchgeführt werden kann, so gilt die Wartung dennoch als erfüllt.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Wartung Silber:

Die Vergütung für die Wartung beträgt bei Durchführung in der Werkstatt des Auftragnehmers (Werkstattvertrag) im ersten Vertragsjahr 69,99 € inkl. Mehrwertsteuer, im zweiten Vertragsjahr 89,99 € inkl. Mehrwertsteuer, bei Durchführung der Wartung vor Ort (Homeservicevertrag) im ersten Vertragsjahr 139,99 € inkl. Mehrwertsteuer, im zweiten Vertragsjahr 169,99 € zzgl. Mehrwertsteuer.

2. Wartung Gold:

Die Vergütung für die Wartung beträgt bei Durchführung in der Werkstatt des Auftragnehmers (Werkstattvertrag) im ersten Vertragsjahr 99,99 € inkl. Mehrwertsteuer, im zweiten Vertragsjahr 129,99 € inkl. Mehrwertsteuer, bei Durchführung der Wartung vor Ort (Homeservicevertrag) im ersten Vertragsjahr 169,99 € inkl. Mehrwertsteuer, im zweiten Vertragsjahr 209,99 € inkl. Mehrwertsteuer.

3. Wartung Platin:

Die Vergütung für die Wartung beträgt bei Durchführung in der Werkstatt des Auftragnehmers (Werkstattvertrag) im ersten Vertragsjahr 179,99 € inkl. Mehrwertsteuer, im zweiten Vertragsjahr 199,99 € inkl. Mehrwertsteuer, bei Durchführung der Wartung vor Ort (Homeservicevertrag) im ersten Vertragsjahr 279,99 € inkl. Mehrwertsteuer, im zweiten Vertragsjahr 309,99 € inkl. Mehrwertsteuer.

Der Auftragnehmer wird die geschuldete jährliche Vergütung für jedes Vertragsjahr nach Durchführung der Arbeiten in Rechnung stellen.

Der Auftraggeber schuldet die Vergütung auch dann, wenn er die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nicht in Anspruch nimmt, die geschuldete jährliche Vergütung ist in diesem Fall am Ende des jeweiligen Vertragsjahres fällig.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungstellung ohne Abzug spesenfrei und kostenfrei an den Auftragnehmer zu zahlen.

§ 7 Gewährleistung, Verjährung, Haftungsbeschränkung

Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, dass die aus dem Wartungsvertrag geschuldeten Services mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns erbracht werden.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinen spezifischen Erfolg seiner Leistung. Soweit ausnahmsweise doch die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung finden, kann der Auftraggeber im Gewährleistungsfall nur das Recht auf Nacherfüllung geltend machen. Nur falls die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören solche Vertragspflichten, die erst bei Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Wartungsvertrages ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und regelmäßig vertrauen darf.

Im Falle einer einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für deren Fahrlässigkeit der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

§ 8 Widerrufsrecht des Auftraggebers

Dem Auftraggeber steht ein Widerrufsrecht zu, wenn es sich um einen außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag handelt, z.B. auch bei einem auf rein elektronischem Weg zustande gekommenen Vertrag. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss. Die Belehrungen über das Widerrufsrecht erfolgt durch die dem Vertrag beigefügte Widerrufsbelehrung.

Soweit dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht zusteht, hat der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erst dann zu erbringen, wenn die 14-tägige Widerrufsfrist abgelaufen ist.

Verlangt der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Erbringung seiner Leistungen beginnen soll, dann

- bestätigt der Auftraggeber, dass er bei vollständiger Fertigstellung der Leistung durch den Auftragnehmer innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist sein Widerrufsrecht verliert.
- bestätigt der Auftraggeber, dass er bei Widerruf des Vertrages vor Fertigstellung der Leistung innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist dem Auftragnehmer für die bereits erbrachten Leistungen Wertersatz schuldet. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis nach § 6 dieses Vertrages zugrunde zu legen. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich in der Regel nach dem Anteil der bis zum Widerruf erbrachten Leistungen im Verhältnis zu der nach dem Vertrag geschuldeten Gesamtleistung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Alle Vertragsänderungen einschließlich der Änderung von Art und Umfang der Leistung sowie Auftragserweiterungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Ausreichend sind auch übereinstimmende darauf gerichtete Erklärungen beider Vertragsparteien in Textform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Nach- und Änderungsaufträge.

Sollte eine diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Datum

Ort

Unterschrift